

SATZUNG

Schlafmedizin Berlin-Brandenburg e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schlafmedizin Berlin-Brandenburg“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

1. Nach Eintrag lautet der Name des Vereins „Schlafmedizin Berlin-Brandenburg e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin
Die Geschäftsstelle wird durch den Vorstand bestimmt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein hat das Ziel, die interdisziplinäre Zusammenarbeit von schlafmedizinischen klinischen Einrichtungen und niedergelassenen Ärzten der verschiedenen Fachrichtungen, Zahnärzten und Psychologen zu fördern. Ferner soll die schlafmedizinische Aus- und Weiterbildung gefördert sowie die Qualität der schlafmedizinischen Versorgung kontrolliert werden. Der Verein hat das Ziel, die Bevölkerung über die schlafmedizinischen Erkrankungen, deren Diagnose- und Behandlungsmöglichkeiten zu informieren und Selbsthilfe zu unterstützen.
2. Die Aufgaben des Vereins bestehen besonders:
 - in der Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Mediziner aller Fachrichtungen, Zahnärzte, Psychologen und Nicht-Mediziner, die mit schlafmedizinischen Problemen konfrontiert sind.
 - In der Qualitätssicherung und Standardisierung von Leitlinien ambulanter und stationärer schlafmedizinischer Diagnostik und Therapie.
 - Aufbau und Pflege von Kontakten zu den Kostenträgern wie Krankenkassen und Krankenversicherungen.
 - Unterstützung von Ratsuchenden Einzelpersonen und Selbsthilfegruppen.
 - Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung zu schlafmedizinischen Problemen.
3. Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte und multizentrischer Studien über schlafmedizinische Behandlungsmethoden.
4. Der Verein ist überparteilich und unabhängig.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Medizin und der Wissenschaft im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereines, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei

Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder approbierte Arzt, Zahnarzt, Psychologe oder auf dem Gebiet der Schlafmedizin oder Schlafforschung tätige Nicht-Mediziner werden.
2. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe der Gründe erfolgen.
4. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt, bei Firmen u.a. juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt erfolgt durch schriftl. Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres.
2. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch eine beschlussfähige Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden (§9, Abs.4).
4. Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung besteht nicht.

§5 Mitgliedsbeiträge, Dauer

1. Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt wird.
2. Der Vorstand kann in Sonderfällen für einzelne Personen eine Ermäßigung vornehmen.

3. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erfolgt im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres.
4. Die Dauer des Vereins ist unbefristet.

§6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand, bestehend aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Vorsitzenden des Beirates sowie einem bis maximal 3 Beisitzern, wobei die Anzahl der zu wählenden Beisitzer in der jeweiligen Mitgliederversammlung durch Abstimmung per Handzeichen in einfacher Mehrheit festgelegt wird.
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung.

§7 Wahl, Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von **zwei** Jahren, gerechnet von der Wahl an gewählt. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag durch die Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Der Vorstandsvorsitzende des Vereins darf keine juristische Person sein.
2. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Geschäftsleitung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand beruft zu Verhandlungen die Mitgliederversammlung ein, deren Leitung dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem zweiten Vorsitzenden obliegt. Der Vorstand sollte paritätisch besetzt sein, mit mindestens einem Vertreter aus Berlin und Brandenburg.
3. Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Dabei ist das Handeln von mind. zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich, aber auch ausreichend. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand muß bei Eingehen von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der übrige Vorstand berechtigt, den Nachfolger für die restliche Amtszeit zur berufen. Das gilt auch für den Fall, dass die Mitglieder noch keine Nachfolger wählen kann. Es ist zulässig, dass ein frei gewordenes Amt mit einem anderen vereinigt wird.
5. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll insbesondere enthalten:
 - Zahl der anwesenden Mitglieder
 - Die Abstimmungsergebnisse
 - Anträge auf Beschlüsse (im Wortlaut) im Namen der Antragsteller

6. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Zeichnungsberechtigt für alle geschäftlichen Belange sind die Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer, mindestens aber immer zwei der o.g. Vorstandmitglieder gemeinsam.
7. Der Vorstand regelt die Verwendung des Vereinsvermögens, das im Sinne des Vereins der Förderung der Schlafmedizin der Länder Berlin und Brandenburg zugute kommen soll.

§8 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens aus sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirates werden einzeln auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Hinblick auf die Wahlmodalitäten gilt § 7 Abs. 2-4 entsprechend.
2. Der Beirat hat den Vorstand besonders in fachlichen Fragen zu beraten und Vorschläge zu machen.
3. Der Beirat wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorsitzende des Beirates beruft die Sitzungen am Sitz des Vereins nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr.
5. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Beirates den Ausschlag.
6. Über die Beiratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die zumindest Vorschläge und Anträge an den Vorstand, Abstimmungsergebnisse sowie Beschlüsse wiedergeben muss. Sie ist den Mitgliedern des Beirates und des Vorstandes des Vereins zuzuleiten.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit Frist von vier Wochen unter Angabe von Ort, Datum und Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung eingeladen worden ist. Datum des Poststempels genügt zur Fristwahrung.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten und sind dann in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen. Beschlüsse können wirksam nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Änderung der Satzung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Eine Stimmabgabe in Briefform ist möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Eine Veränderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder, die Zustimmung abwesender Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer, nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden sowie Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters entgegen. Sie beschließt über die Entlastung und gegebenenfalls über die Neuwahl des Vorstandes.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei besonderem Vereinsinteresse einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.

§ 10 Publikationen

1. Empfehlungen des Vereins sind vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand abzustimmen.
2. Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im Ärzteblatt Berlin und Ärzteblatt Brandenburg und bei Bedarf in der regionalen Presse.
3. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind berechtigt, außer den genannten Organen weitere Zeitungen oder Zeitschriften für Veröffentlichungen zu bestimmen.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an Selbsthilfegruppen, die sich mit schlafmedizinischen Problemen beschäftigen.

§11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Diskussion und Billigung durch die Mitglieder am in Kraft

Konto des Vereins

Anschrift des Vereins

Berlin, am Oktober 2005